

Kurztitel

Neufestsetzung einer Pauschalvergütung des Bundes für Leistungen von Rechtsanwälten

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 569/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

24.12.2003

Index

27/01 Rechtsanwälte

Text

Die Höhe der vom Bund nach § 47 Abs. 1 und 3 RAO zu zahlenden Pauschalvergütung für Leistungen der nach § 45 RAO bestellten Rechtsanwälte wird für das Jahr 2003 sowie die folgenden Jahre mit 15 000 000 Euro jährlich festgesetzt.

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2019

Gesetzesnummer

20003076

Dokumentnummer

NOR40047953